



34. StVO-Novelle: Beschlagnahme und Verfall von Fahrzeugen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

Mag. Hadmar Senk, BSc

- Kompetenzgrundlage Art. 11 Abs. 1 Z 4 („Straßenpolizei“) und Art. 11 Abs. 2 B-VG
- Abschließender Teil eines Maßnahmenpakets gegen Schnellfahrer (siehe bereits BGBl. I Nr. 154/2021 – Änderung der StVO 1960 und des FSG)
- Einführung von weiterführenden Maßnahmen zusätzlich zur Geldstrafe bei Extremfällen
- Inkrafttreten mit 1. März 2024

- **§ 99 Abs. 2f und 2g StVO 1960:**
Erhöhung des Strafrahmens für extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen
- **§ 99a StVO 1960:**
Vorläufige Beschlagnahme
- **§ 99b StVO 1960:**
Beschlagnahme
- **§ 99c StVO 1960:**
Verfall
- **§ 99d StVO 1960:**
Herausgabe von beschlagnahmten Fahrzeugen

§ 99 Abs. 2f und 2g StVO 1960

- Geldstrafe von € 500 bis € 7.500 (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden bis sechs Wochen) bei Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h und außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h
- Geldstrafe von € 700 bis € 2.200 (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden bis sechs Wochen) wer gegen ein Lenkverbot gemäß § 99d Abs. 2 verstößt (siehe hierzu später)

§§ 99a, 99b, 99c und 99d StVO 1960 – Dreistufiges Verfahren – *leges speciales* zu § 39 VStG (Beschlagnahme von Verfallsgegenständen)

1. Vorläufige Beschlagnahme
2. Behördliche Beschlagnahme
3. Verfall

Anzahl an Verfahren bis Anfang Oktober 2024 in NÖ

§ 99a StVO 1960 (vorläufige Beschlagnahme): **29**

§ 99b StVO 1960 (behördliche Beschlagnahme): **2**

§ 99c StVO 1960 (Verfall): **1** – LVwG anhängig

§ 99d StVO 1960 (Lenkverbot): **15**

§ 99a StVO 1960 – Vorläufige Beschlagnahme – Ablauf Teil 1

1. Organbefugnis (keine Anordnungen der Behörde vorgesehen – wichtig auch für die Rufbereitschaft!)
2. Vorläufige Beschlagnahme, wenn mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, dass erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten wurde
3. Unverzögliche Anzeige an die Behörde
4. Die Behörde hat den Eigentümer des Fahrzeugs bzw. sonst dinglich Berechtigten nach Möglichkeit auszuforschen und über die vorläufige Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen

§ 99a StVO 1960 – Vorläufige Beschlagnahme – Ablauf Teil 2

5. Erlischt, wenn die Behörde nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige die Beschlagnahme mit Bescheid gemäß § 99b StVO 1960 anordnet
6. Organ der Straßenaufsicht hat dem Lenker eine Bescheinigung auszuhändigen (Marke, Type, Kennzeichen)
7. Verfügungsrecht über vorläufig beschlagnahmte Fahrzeuge steht der Behörde zu (z.B. keine Schenkung durch Notariatsakt mehr möglich)

§ 99b Abs. 1 StVO 1960 – Beschlagnahme – Ablauf

Behördliche Verpflichtung unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit, wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint (negative Prognose, soweit das in diesem Verfahrensschritt praktisch machbar ist) und

1. mehr als 60/70 km/h zu schnell (techn. Hilfsmittel) + Entziehung der LB innerhalb der letzten vier Jahre wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 oder 4 FSG genannten Übertretung (Entziehung relevant, nicht Vormerkung!)

oder

2. mehr als 80/90 km/h zu schnell (techn. Hilfsmittel)

Eine allfällige Beschwerde hat ex lege keine aufschiebende Wirkung.

§ 99b Abs. 2 StVO 1960 – Beschlagnahme – Ablauf

Die Behörde hat den Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten auszuforschen und von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen, sofern dies nicht schon im Zuge der vorläufigen Beschlagnahme erfolgt ist.

Die Beschlagnahme ist von der Behörde unverzüglich aufzuheben bzw. hat zu unterbleiben, wenn

- vom Lenker verschiedene Person dingliche Rechte nachweist
- vom Lenker verschiedene Person dingliche Rechte nachweist, die ihr bis zu einer vorläufigen Beschlagnahme zugekommen sind
- wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen

§ 99b Abs. 3 und 4 StVO 1960 – Beschlagnahme – Ablauf

Das Verfügungsrecht über beschlagnahmte Fahrzeuge steht der Behörde zu.

Transport- und Lagerkosten gelten als Barauslagen gemäß § 64 VStG.

§ 99c StVO 1960 – Verfall – Ablauf

Zusätzlich zu einer Geldstrafe nach § 99 hat die Behörde ein von ihr beschlagnahmtes Fahrzeug gemäß § 17 VStG für verfallen zu erklären, wenn das geboten erscheint, um den Täter von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten (negative Prognose erforderlich) und:

1. Mehr als 60/70 km/h zu schnell + Entziehung der LB innerhalb der letzten vier Jahre wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 oder 4 FSG genannten Übertretung (Entziehung relevant, nicht Vormerkung!)

oder

2. mehr als 80/90 km/h zu schnell

§ 99c StVO 1960 – Verfall – Erlös

Verfallene Fahrzeuge sind bestmöglich zu verwerten.

70 vH gehen an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds

30 vH gehen an jene Gebietskörperschaft, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt

§ 99c StVO 1960 – Exkurs – Verfallsverordnung

- Gilt nur, wenn die Verwaltungsvorschriften keine besonderen Regelungen beinhalten
- Grundregel: öffentliche Versteigerung
- Ausnahmen von der Grundregel möglich, bei beschlagnahmten Fahrzeugen eher nicht relevant

§ 99d StVO 1960 – Herausgabe von beschlagnahmten Fahrzeugen

- Weist eine vom Lenker verschiedene Person dingliche Rechte an einem (vorläufig) beschlagnahmten Fahrzeug nach, ist das Fahrzeug ausschließlich an diese Person auszuhändigen.
- Werden von einer vom Lenker verschiedenen Person dingliche Rechte nachgewiesen und liegen die genannten Voraussetzungen gemäß § 99b Abs. 1 Z 2 oder 2 oder § 99c Abs. 1 Z 1 oder 2 vor, erhält der Lenker ein Lenkverbot für das spezifische Fahrzeug. Eintragung im FSR hat zu erfolgen (durch S1). Der Zulassungsbesitzer ist von der Behörde darüber zu verständigen.

Lenkverbot: Erlassung im FG S2, Ersuchen um Eintragung ins FSR an FG S1

Bezug ^α	Bearbeitung ^α	Durchwahl ^α	Datum ^α	
xx	xx	xx	xx	xx
xx				xx
Betrifft ^α				xx
Verwaltungsstrafverfahren , Bekanntgabe eines Lenkverbotes gemäß § 99d Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) für das Führerscheinsregister. ¶				
¶ Es wird bekannt gegeben, dass gegen nachstehend genannte Person wegen der angeführten Übertretung ein Lenkverbot verhängt wurde und ergeht das Ersuchen, um <u>Eintragung dieses Lenkverbots in das Führerscheinsregister.</u> ¶				
¶				
Name:xx	□			xx
geb. am:xx	□			xx
wohnh. in:xx	□			xx
Tatzeit:xx	□			xx
Tatort:xx	□			xx
Fahrzeug:xx	FIN: □□□□□¶			xx
	Marke: □□□□□¶			xx
	Type: □□□□□xx			xx
Bescheidkennzeichen:xx		→	vom:□	xx
Zustellung per:xx	□			xx
Übertretung:xx	□			xx
¶				

Weitere Informationen

- AG Strafen: Prozess: Beschlagnahme und Verfall von Fahrzeugen bei Geschwindigkeitsübertretungen vom 28.05.2024 (übermittelt via AG Strafen Newsletter)
- RU6: Beschlagnahme und Verfall von Fahrzeugen bei Geschwindigkeitsüberschreitung – Informationen für den Vollzug (Stand 01.03.2024; NÖVIS)
- RU6: Protokoll der Expertenkonferenz der Straßenverkehrsreferenten vom 22./23.05.2024 (S. 32 bis 41; NÖVIS)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!